

KIP-Richtlinien für den ÖLN – Die Änderungen für 2023 im Überblick

Die 10. Auflage der KIP-Richtlinien enthalten die Bestimmungen zum ÖLN und sind gültig ab dem 1. Januar 2023.
Die Tierwohl- und andere Direktzahlungsprogramme sind nicht Bestandteil der KIP-Richtlinien.

Folgendes hat sich in den KIP-Richtlinien gegenüber 2022 geändert:

■ Die ökologischen Ziele der Agrarpolitik

[...]

Tiergerechte Haltung der Nutztiere: Tierschutz und Tierwohlprogramme BTS-, RAUS-
Programm

Seite 1 Einleitung

■ Nährstoffbilanz

[...] Sie müssen keine Nährstoffbilanz berechnen, wenn Sie keine N- oder P-haltigen
Dünger zuführen und Ihr Viehbesatz pro Hektare düngbare Fläche folgende Werte nicht
überschreitet:

max. 2,0 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha	Talzone
max. 1,6 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha	Hügelzone
max. 1,4 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha	Bergzone I
max. 1,1 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha	Bergzone II
max. 0,9 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha	Bergzone III
max. 0,8 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha	Bergzone IV

Seite 15 Düngung

Anstatt dieser Regelung, bieten einzelne Kantone im Agrarinformationssystem eine vom
BLW genehmigte, vereinfachte Nährstoffbilanzierung an. Auch mit dieser Berechnungs-
methode kann anstelle der Methode Suisse-Bilanz der Nachweis für eine ausgeglichene
Nährstoffbilanz erbracht werden.

Die Kantone können bei Spezialfällen, z. B. bei Betrieben mit Spezialkulturen und bode-
nunabhängiger Tierhaltung, auch beim Unterschreiten der obigen Grenzen, eine Nähr-
stoffbilanz verlangen. Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdüngern in und
aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation
HODUFLU erfasst werden. Der Abnehmer hat die Lieferung zu bestätigen. Durch den
Abnehmer nicht bestätigte Lieferungen werden nicht in der Suisse-Bilanz berücksichtigt
und somit nicht erfolgten Lieferungen gleichgesetzt. Für die Berechnung der Suisse-
Bilanz sind die Saldi gemäss Auszug aus HODUFLU in die Suisse-Bilanz zu übertragen.
Das BLW stellt eine Berechnungshilfe für die Berechnung betriebsspezifischer Hofdü-
ngerhalte zur Verfügung. Es werden nur die in HODUFLU erfassten Verschiebungen von
Hof- und Recyclingdüngern für die Erfüllung der Suisse-Bilanz anerkannt.

■ Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Die Zulassungsaufgaben von Pflanzenschutzmitteln sind zu beachten. Sie müssen grundsätzlich die Anwendungsbedingungen von Pflanzenschutzmitteln beachten. Es gibt zum Beispiel Mittel, deren Verwendung in Gewässerschutzzonen S2 oder Sh3, in Karstgebieten (Kennzeichnung Spe2) oder entlang von Oberflächengewässern und Biotopen (Kennzeichnung Spe3) eingeschränkt oder verboten ist. Diese Auflagen sind auch Teil des ÖLN. Zudem existieren für gewisse Produkte Auflagen zur maximalen Wirkstoffmenge oder Anzahl Behandlungen (Kennzeichnung Spe1).

Neu gilt ab 2023 im ÖLN, dass Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, grundsätzlich nicht angewendet werden dürfen.

Tabelle 1: Liste der, vom Anwendungsverbot betroffenen Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotential

Typ	Wirkstoff	Produkte, die diesen Wirkstoff enthalten (Liste ist nicht abschliessend)
Herbizid	Dimethachlor	Brasan Trio, Colzor Trio, Galipan3
	Metazachlor	Bengala, Bredola, Butisan S, Devrinol Plus, Gala, Rapsan 500, Trax
	Nicosulfuron	Arigo, Dasul Extra 6 OD, Elumis, Hector Max, Nicogan, Principal, Samson Extra
	S-Metolachlor	Calado, Deluge, Dual Gold, Frontex, Lumax
	Terbuthylazin	Akris, Aspect, Calaris, Gardo Gold, Lumax, Prado, Pyran, Spectrum Gold, Successor T, Topcorn
Insektizid (Pyrethroid)	alpha-Cypermethrin	Fastac Perlen (Aufbrauchfrist 30.6.2023)
	Cypermethrin	Cypermethrin
	Deltamethrin	Aligator, Decis Protech, Deltaphar
	Etofenprox	Blocker
	lambda-Cyhalothrin	Karate Zeon, Kendo, Ravane 50, Tak 50 EG, Techno

Von diesem Anwendungsverbot ausgenommen sind Anwendungen, bei denen kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotential möglich ist. Anwendungen sind erlaubt:

- wenn eine kantonale Sonderbewilligung eingeholt wurde. Die zuständigen kantonalen Fachstellen sind weiterhin für die Erteilung von zeitlich befristeten Sonderbewilligungen zuständig; oder
- bei Indikationen (Kulturen/Schaderreger), die das BLW in der DZV in Anhang 1 Ziffer 6.1.2 festgelegt hat. Diese derzeitigen Indikationen sind in Tabelle 2 ersichtlich.

Tabelle 2: Indikationen (Kulturen/Schaderreger-Kombinationen), die vom Anwendungsverbot der Wirkstoffe in Tabelle 1 im ÖLN ausgenommen sind

Kultur	Schaderreger
Baby-Leaf Brassicaceae	Erdflöhe
Baby-Leaf Chenopodiaceae	Erdflöhe
Bohnen	Erdräupen
Chicorée	Erdräupen
Cima di Rapa	Erdflöhe, Erdräupen, Kohldrehherz gallmücke, Kohlschabe, Minierfliegen, Unkräuter
Erbsen	Erbsenwickler
Kardy	Erdräupen
Karotten	Erdräupen, Möhrenfliege
Knollensellerie	Möhrenfliege

<u>Kohlarten</u>	<u>Gefleckter Kohltriebrüssler, Kohlgallenrüssler, Minierfliegen, Rapsstängelrüssler, Unkräuter</u>
<u>Mangold</u>	<u>Erdflöhe</u>
<u>Meerrettich</u>	<u>Erdflöhe, Erdraupen</u>
<u>Pastinake</u>	<u>Möhrenblattfloh, Möhrenfliege</u>
<u>Radies</u>	<u>Erdflöhe, Unkräuter</u>
<u>Rande</u>	<u>Erdflöhe, Erdraupen</u>
<u>Rettich</u>	<u>Erdflöhe, Unkräuter</u>
<u>Rucola</u>	<u>Unkräuter</u>
<u>Spargel</u>	<u>Minierfliegen, Spargelfliege</u>
<u>Speisekohlrüben</u>	<u>Erdflöhe, Erdraupen, Unkräuter</u>
<u>Spinat</u>	<u>Erdflöhe</u>
<u>Stangensellerie</u>	<u>Möhrenfliege</u>
<u>Wurzelpetersilie</u>	<u>Möhrenblattfloh, Möhrenfliege</u>

Bei den aufgeführten Indikationen in Tabelle 2 handelt es sich um Schaderreger, die in den meisten Regionen der Schweiz in diesen Kulturen regelmässig auftreten und Schäden verursachen und wo kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist. Die auf den Etiketten der Pflanzenschutzmittelbehälter aufgeführten Sicherheitsabstände zu Nichtkulturland oder Oberflächengewässern (Spe3) können durch den Einsatz von Massnahmen zur Reduktion der Drift und Abschwemmung entsprechend der Weisung des BLW reduziert werden.

Im Folgenden sind die zusätzlichen ÖLN-Auflagen beschrieben. Für die im Text erwähnten Sonderbewilligungen sind die kantonalen Fachstellen für Pflanzenschutz zuständig. Sie müssen Sonderbewilligungen vor einer Behandlung einholen. Sonderbewilligungen werden schriftlich erteilt, sie sind zeitlich befristet und können Auflagen enthalten.

Tabelle 3: Allgemeine Auflagen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Gilt für alle Pflanzenschutzmittel	Der Einsatz von Pflanzenschutzmittel (inkl. Schneckenmittel) im Acker- und Futterbau ist vor dem 15. November und dann wieder nach dem 15. Februar erlaubt. Zwischen dem 1. November und dem 15. Februar sind im Acker- und Futterbau Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln inklusive Schneckenmittel nicht erlaubt.
Granulate	Der Einsatz von insektiziden und nematiziden Granulaten ist im Acker- und Futterbau nicht gestattet. Der Einsatz ist nur mit Sonderbewilligung erlaubt.
Schneckenbekämpfung	Es sind nur Produkte mit dem Wirkstoff Metaldehyd oder auf der Basis von Eisen-III-Phosphat (wie Ferramol) erlaubt.

[...]

Tabelle 4: Der Einsatz von Herbiziden und Insektiziden ist wie folgt geregelt

Getreide	
Herbizide	Vorauflaufbehandlungen sind bis zum 10. Oktober und mit 14. November erlaubt. In diesem Fall muss ein unbehandeltes Kontrollfenster (Spritzbreite = 10 m) pro Getreideart angelegt werden.
Insektizide	Getreidehähnchen: Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln auf der Basis von Spinosad (Audienz) sind erlaubt, wenn die Schadschwelle (im Durchschnitt 2 Larven pro Halm im Stadium 39–50 bzw. 2 Larven pro Fahnenblatt Stadium 51–61 erreicht ist. Übrige Schädlinge und Mittel: Behandlungen nur mit Sonderbewilligung möglich.

Mais	
Herbizide	Voraufbaubehandlungen nur im Band erlaubt. <u>Die Wirkstoffe S-Metolachlor (Ausnahme: Erdmandelgrasbekämpfung mit Sanierungsplan), Nicosulfuron und Terbutylazin sind verboten. Für alle drei verbotenen Wirkstoffe sind nur bei Saatmais Sonderbewilligungen möglich.</u>
Insektizide	Maiszünsler: Nur Einsatz von <i>Trichogramma</i> spp. erlaubt.
Rüben	
Herbizide	Voraufbaubehandlung nur im Band erlaubt. Breitflächige Behandlung nach dem Auflaufen der Unkräuter erlaubt. <u>Der Wirkstoff S-Metolachlor ist im ÖLN verboten.</u>
Insektizide	<p><u>Rübenerdfloh: Wenn die Schadschwelle von 50 % befallene Pflanzen im Keimblattstadium oder 80 % befallene Pflanzen im 2–4-Blattstadium erreicht ist, muss zur Bekämpfung mit Pyrethroiden eine Sonderbewilligung eingeholt werden.</u></p> <p><u>Schwarze Blattläuse: Behandlung mit Produkten auf Basis von Pirimicarb (z. B. Pirimor, Pirimicarb) sind erlaubt, wenn die Schadschwelle (> 50 % befallene Pflanzen im 4-Blatt-Stadium oder > 80 % befallene Pflanzen im 6- bis 10-Blatt-Stadium) erreicht ist.</u></p> <p><u>Grüne Blattläuse: Behandlungen gemäss den Anweisungen der Fachstelle Zuckerrüben. Andere Wirkstoffe als Fonicamid und Spirotetramat benötigen zusätzlich eine Sonderbewilligung der kantonalen Pflanzenschutzdienste.</u></p> <p><u>Übrige Schädlinge und Mittel: Behandlung nur mit Sonderbewilligung.</u></p> <p><u>Blattläuse: Behandlung mit Produkten auf Basis von Pirimicarb (z. B. Pirimor, Pirimicarb) sind erlaubt, wenn die Schadschwelle (> 50 % befallene Pflanzen im 4-Blatt-Stadium oder > 80 % befallene Pflanzen im 6- bis 10-Blatt-Stadium) erreicht ist.</u></p> <p><u>Weitere Anwendungen gemäss den Anweisungen der Fachstelle Zuckerrüben.</u></p> <p><u>Übrige Schädlinge und Mittel: Behandlungen nur mit Sonderbewilligung.</u></p>
Raps	
Herbizide	Vor- oder Nachaufbaubehandlungen gestattet. <u>Die Wirkstoffe Dimethachlor und Metazachlor sind im ÖLN verboten. Auf Moorböden ist für Metazachlor eine Sonderbewilligung möglich.</u>
Insektizide	<p><u>Stängelrüssler: Behandlung erlaubt, wenn die Schadschwelle (10 bis 20 % der Pflanzen mit Einstichen bei Stängelhöhe 1 bis 5 cm oder 40 bis 60 % der Pflanzen mit Einstichen bei einer Stängelhöhe von 5 bis 20 cm) erreicht ist, muss zur Bekämpfung mit Pyrethroiden eine Sonderbewilligung eingeholt werden.</u> In regelmässig stark befallenen Regionen, sobald Einstiche sichtbar sind.</p> <p><u>Glanzkäfer: Behandlung bis kurz vor der Blüte erlaubt, wenn die Schadschwelle erreicht ist. Sie beträgt im Stadium 53 bis 55 (Hauptknospe überragt oberste Blätter) 6 Käfer pro Pflanze (4 Käfer pro Pflanze für schwach entwickelte Bestände). Im Stadium 57 bis 59 (Blütenstand des Haupttriebes streckt sich) beträgt sie 10 Käfer pro Pflanze (7 Käfer pro Pflanze für schwach entwickelte Bestände).</u></p>
Kartoffeln	
Herbizide	Vor- oder Nachaufbaubehandlungen gestattet.
Insektizide	<p><u>Kartoffelkäfer: Behandlung mit Produkten auf Basis von <i>Bacillus thuringiensis</i> (z. B. Novodor), Azadirachtin (z. B. Oikos, Neem Azal-T/S) und Spinosad (z. B. Audienz, Elvis, Spintor) erlaubt, wenn die Schadschwelle (30 % der Pflanzen mit Larven und/oder 1 Herd/Are) erreicht ist.</u></p> <p><u>Blattläuse: Behandlung mit Produkten auf der Basis von Fonicamid (z. B. Teppeki), Pirimicarb (nur Pflanzkartoffeln unter Tunnelabdeckung), Pymetrozin (z. B. Plenum WG, <u>Aufbrauchsfrist: 01.07.2022</u>), oder Spirotetramat (z. B. Movento SC) wenn Schadschwelle (10 Blattläuse pro Fiederblatt = 1 Blattlaus pro Einzelblatt) erreicht ist.</u></p>

Ackerbohnen	
Herbizide	Vor- oder Nachauflaufbehandlungen gestattet.
Insektizide	Blattläuse: Behandlung mit Produkten auf Basis von Pirimicarb (z. B. Pirimor, Pirimicarb) oder Pymetrozin (z. B. Plenum WG, <u>Aufbrauchsfrist: 01.07.2022</u>) erlaubt, wenn die Schadschwelle (> 40 bis 60 % befallene Pflanzen ab Blühbeginn) erreicht ist. Übrige Schädlinge und Mittel: Behandlungen nur mit Sonderbewilligung.
Eiweisserbsen	
Herbizide	Vor- oder Nachauflaufbehandlungen gestattet.
Insektizide	Blattläuse: Behandlung mit Produkten auf Basis von Pirimicarb (z. B. Pirimor, Pirimicarb) erlaubt, wenn die Schadschwelle (> 80 % befallene Pflanzen ab Knospenbildung) erreicht ist. Übrige Schädlinge und Mittel: Behandlungen nur mit Sonderbewilligung.
Sonnenblumen	
Herbizide	Vor- oder Nachauflaufbehandlungen gestattet. <u>Der Wirkstoff S-Metolachlor ist im ÖLN verboten (Ausnahme: Erdmandelgrasbekämpfung mit Sanierungsplan).</u>
Insektizide	Keine Insektizide in Sonnenblumen bewilligt.
Soja	
Herbizide	Vor- oder Nachauflaufbehandlungen gestattet. <u>Der Wirkstoff S-Metolachlor ist im ÖLN verboten.</u>
Insektizide	Behandlungen nur mit Sonderbewilligung.
Tabak	
Herbizide	–
Insektizide	Blattläuse: Behandlung mit Produkten auf Basis von Pymetrozin (z. B. Plenum WG, <u>Aufbrauchsfrist: 01.07.2022</u>) erlaubt, wenn die Schadschwelle (> 5 % der Pflanzen befallen) erreicht ist. Übrige Schädlinge und Mittel: Behandlungen nur mit Sonderbewilligung.
Grünland	
Herbizide	Einzelstockbehandlung generell erlaubt. Kunstwiesen (Wiese innerhalb einer Fruchtfolge bis und mit 6. Hauptnutzungsjahr): Flächenbehandlung mit selektiven Mitteln erlaubt. Dauergrünland: Flächenbehandlung mit selektiven Mitteln erlaubt, wenn pro Jahr und Betrieb höchstens 20 % der Dauergrünfläche (ohne BFF) behandelt werden. Für Flächen über 20 % ist eine Sonderbewilligung erforderlich. Totalherbizide Grünland siehe ↘ Tabelle 5. <u>Detektionsbasierte, selektive Anwendungen (DAS) siehe Infontiz «detektionsbasierte, selektive Applikation» des BLW.</u>
Insektizide	–

Gemüse	
Herbizide	Die Wirkstoffe S-Metolachlor und Metazachlor sind im ÖLN verboten, ausser in Cima di Rapa, Kohllarten, Radies, Rettich und Rucola (Tabelle 2). Im Knoblauch ist für Metazachlor eine Sonderbewilligung möglich. Im Gemüsebau dürfen die bewilligten Pflanzenschutzmittel gemäss aktueller Zulassung eingesetzt werden. DAS siehe Infonotiz «detektionsbasierte, selektive Applikation» des BLW.
Insektizide	Pyrethroide inkl. Etofenprox sind im ÖLN grundsätzlich verboten. Ausgenommen davon sind die in Tabelle 2 aufgelisteten Indikationen. Sonderbewilligungen sind in vielen Fällen möglich, zum Teil müssen aber vorher Alternativprodukte eingesetzt worden sein. Details siehe «Weisungen für die Erteilung von Sonderbewilligungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN)» der Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste (KPSD). Massgebend sind die Datenbanken von Agroscope und BLW: www.dataphyto.agroscope.ch www.psm.admin.ch Chemische Bodendesinfektion ist im Freiland verboten.
Feldobstbau	
Herbizide	Es dürfen keine Herbizide eingesetzt werden, um den Stamm freizuhalten. Ausnahme: Jungbäume von weniger als 5 Jahren (1. bis 4. Standjahr), max. 0,5 m um den Stamm herum und nur in QI-Obstgärten und nicht auf QII-Flächen. Es sind nur Blattherbizide erlaubt. Steinobst: Bewilligung der kantonalen Fachstelle für Obstbau ist notwendig. Der Einsatz von Herbiziden zur Freihaltung des Stammes ist auf Biodiversitätsförderflächen nur im 1. bis 4. Standjahr erlaubt. Erlaubte Mittel siehe Tabelle 6.
Insektizide	Mittelwahl gemäss SAIO-Wirkstoffliste. Für Austriebsbehandlungen ist Paraffin- oder Rapsöl erlaubt. Winterspritzung verboten.
Obstbau	
Herbizide	Auch im Obst- und Beerenbau dürfen die verbotenen Wirkstoffe im ÖLN nicht mehr eingesetzt werden. Sonderbewilligungen sind bei den Herbiziden nur möglich für den Wirkstoff Metazachlor in Erdbeer-Kulturen. Sonderbewilligungen für Pyrethroid-Einsätze siehe «Weisungen für die Erteilung von Sonderbewilligungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN)» der KPSD. Für Weiteres siehe Kapitel ↘ Seite 33 «ÖLN im Obst- und Beerenbau».
Insektizide	
BFF	
Herbizide	Einzelstockbehandlung oder Nesterbehandlung von Problempflanzen ist mit den dafür bewilligten Produkten gemäss ↘Tabelle 6 gestattet.
Insektizide	Verboten

Tabelle 5: Der Einsatz von Totalherbiziden im Acker- und Futterbau ist wie folgt geregelt

[...]	
Ganzflächiger Einsatz in Ackerkulturen	
Stoppelbehandlung im Spätsommer mit Totalherbizid, danach Pflug oder pfluglos ¹⁾	erlaubt
Pflug im Herbst und Totalherbizid nach dem 15. Februar und pfluglose ¹⁾ Ansaat einer Kultur	erlaubt
Zwischenkultur und Totalherbizid nach dem 15. Februar und Pflug oder pfluglose ¹⁾ Ansaat einer Kultur	erlaubt
Zwischenkultur und Totalherbizid vor dem 15. November (anschliessend gilt Winterbehandlungsverbot)	erlaubt

■ **Tabelle 6: Herbizideinsatz in Biodiversitätsförderflächen (BFF) und Nützlingsstreifen – bewilligte Wirkstoffe (Stand Januar 2023)**

[...] Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Nützlingsstreifen im Rebbau

[...] Hochstamm-Feldobstbäume (Jungbäume vom 1. bis 4. Standjahr) und Nützlingsstreifen im Kernobstbau in Obstanlagen

[...] ¹ Ackerschonstreifen – Buntbrache – Rotationsbrache – Saum auf Ackerfläche - Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche

² Extensiv genutzte Weide – Extensiv genutzte Wiese – Wenig intensiv genutzte Wiese – Uferwiesen entlang von Fließgewässern – Grünflächenstreifen entlang von Hecken und Feldgehölzen

³ Streuefläche – Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge – Standortgerechte Einzelbäume und Alleen [...]

■ **Massnahmen gegen Drift und Abschwemmung**

Neu gelten ab 1.1.2023 im ÖLN Mindestanforderungen zur Verminderung von Abdrift und Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln – und zwar unabhängig vom eingesetzten Pflanzenschutzmittel. Für die Ermittlung der Mindestanforderungen gibt es ein Punktesystem. Die möglichen Massnahmen zur Erreichung der geforderten Punktzahlen sind in den AGRIDEA-Merkblättern zur Reduktion von Drift und Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln beschrieben (siehe «Rechtsgrundlagen und Vollzugshilfsmittel»). Sie sollen diejenigen Massnahmen auswählen, die für Ihre spezifische betriebliche Situation am geeignetsten sind.

Folgende Punktzahl muss im ÖLN erreicht werden:

- a. Zur Reduktion der Abdrift für alle Behandlungen mit Pflanzenschutzmitteln: mindestens 1 Punkt;
- b. Zur Reduktion der Abschwemmung für alle Behandlungen mit Pflanzenschutzmitteln auf Flächen mit mehr als 2 % Neigung, die in Richtung Gefälle an Oberflächengewässer, entwässerte Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt.

Eine Strasse oder ein Weg gilt als entwässert, wenn sie – z. B. über einen Einlaufschacht – in ein Oberflächengewässer oder in eine Abwasserreinigungsanlage entwässert werden. Strassen und Wege, die über die Schulter auf die benachbarte Fläche entwässert werden, gelten nicht als entwässert.

Von dieser ÖLN-Anforderung ausgenommen sind die Einzelstockbehandlung sowie die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern.

Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gelten zusätzlich weiterhin die produktspezifischen Auflagen bezüglich Abschwemmung und Abdrift (Spe3-Sätze auf dem Produktetikett). Die Sicherheitsabstände können durch Massnahmen zur Reduktion der Drift und Abschwemmung reduziert werden (siehe «Weisung der Zulassungsstelle betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln», BLV).

Werden Mängel gegen diese Bestimmungen festgestellt, werden die Direktzahlungen für 2023 nicht gekürzt.

■ **Einsatz von Spritzgeräten**

Wenn Sie selbstfahrende oder zapfwellenangetriebene Pflanzenschutz-Spritzgeräte einsetzen, müssen Sie diese alle drei Kalenderjahre nach den Normen des Schweizerischen Verbandes für Landtechnik (SVLT) von einer anerkannten Prüfstelle prüfen lassen. Pflanzenschutz-Spritzgeräte, die vor dem 1. Januar 2021 letztmals geprüft wurden, müssen innerhalb von vier Kalenderjahren erneut geprüft werden. Danach gilt auch hier der dreijährige Turnus. Die Liste aller anerkannten Prüfstellen wird jährlich vom BLW veröffentlicht.

Alle Geräte mit einem Tankinhalt von mehr als 400 Liter müssen mit einem fest installierten Spülwassertank und einer automatischen Spritzeninnenreinigung ausgerüstet sein. Dieser Zusatztank dient der Reinigung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen auf dem Feld. Der Zusatztank muss ein Volumen von mindestens 10 % des Spritzmitteltanks aufweisen. Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitung und Düsen muss auf dem Feld erfolgen.

Bei Gunspritzen ohne angebautes Gebläse oder Spritzbalken müssen nicht geprüft werden, somit kann auch auf den Aufbau eines Spülwassertanks verzichtet werden. Die Spritze mit Schlauch und Gun ist jedoch zwingend auf dem Feld zu spülen. Das Spülwasser kann aus einem nahe gelegenen Wasseranschluss oder beim Betriebsgebäude bezogen werden.

■ Anteil BFF an der landwirtschaftlichen Nutzfläche

[...] Der Anteil der Hochstamm-Feldobstbäume und der einheimischen, standortgerechten Einzelbäume und Alleen darf maximal die Hälfte der verlangten BFF betragen. Pro Baum wird 1 Are als BFF angerechnet (= max. 100 Bäume pro Hektare). ~~Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an BFF darf durch die Anrechnung von einjährigen Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge erfüllt werden.~~

Folgende BFF können angerechnet werden:

[...]

- Uferwiesen entlang von Fließgewässern
- Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge

[...]

Ausserdem können Nützlingsstreifen, die für den neuen Produktionssystembeitrag «Funktionale Biodiversität» berechtigen an den geforderten Anteil BFF angerechnet werden.

Die BFF können nicht angerechnet werden, wenn [...]

- die Flächen sich im ausgemachten Bereich von ~~Gewässern~~, öffentlichen Strassen sowie von Bahnlinien befinden.

[...]

■ Nährstoffbilanz

~~Reine Rebbaubetriebe können die Nährstoffbilanz mit dem Excel-Programm von Vitiswiss rechnen.~~ Massgebend ist die Liste zugelassener Softwareprogramme auf der Website des BLW.